

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes,
(2. LVBG-Novelle 1995)

Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGB1. 2300, wird wie folgt
geändert:

1. In den §§ 13 Abs.2, 26 Abs.1, 27 Abs. 1 und 2, 28, 34, 35
Abs. 1, 40 Abs. 1 und 8, 45 Abs. 2, 46 Abs. 2, 54 Abs. 1 und
2, 64 Abs. 4 und 65 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Haushaltszu-
lage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
2. § 13 Abs. 3 bis 5 lauten:
"(3) Wird dem Vertragsbediensteten in Ausübung seines Dienstes
der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden
gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbe-
reich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er
dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden.
(4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht, wenn die
Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren
Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.
(5) Der Dienststellenleiter kann aus
1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht,
oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst
gelegenen Gründen abweichend von Abs. 4 eine Meldepflicht
verfügen."
3. Im § 34 tritt anstelle der Überschrift "Haushaltszulage" die
Überschrift "Kinderzulage".

4. Im § 36 Abs. 3 werden das Wort "Wechseldienst" durch die Wortfolge "Turnus- oder Wechseldienst" und die Zitierung "§ 71 Abs. 6" durch die Zitierung "§ 71 Abs. 7" ersetzt.
5. Im § 36 Abs. 12 tritt anstelle der Wortfolge " §§ 158 bis 161 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1. 2200 und des IX. Teiles" die Wortfolge "§§ 158 bis 161 und des IX. Teiles (2. Abschnitt) ".
6. Im § 36 Abs. 12 lit. a sublit. bb wird nach dem Wort "Dienststelle" der Klammersausdruck "(ausgenommen Stammkindergarten)" eingefügt.
7. Im § 39 Abs. 1, 2, 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge "den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.
8. Im § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge "einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "eine Kinderzulage" ersetzt.
9. Im § 40 Abs. 5 wird nach der Wortfolge "infolge Unfalles" folgender Klammersausdruck eingefügt "(ausgenommen Unfall im Dienst)".
10. Im § 44 Abs. 1 lit. f wird nach "kl2v" die Folge ", kf" eingefügt.
11. Im § 49 Abs. 2 entfallen der dritte und vierte Satz.
12. § 64 Abs. 6 lautet:
"(6) Einem unkündbaren Vertragsbediensteten und einem Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, deren Dienstverhältnis gemäß § 60 Abs. 1 lit. e, f, Abs. 2 und 3 geendet hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Leistungen gemäß Abs. 4, wobei der Berechnung auch Zeiten, die gemäß § 7 Abs. 4 Z. 1 und 2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1. 2200, für die Festsetzung des Stichtages zu berücksichtigen sind, sowie Zeiten einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgten Wehr-, Präsenz-, oder Zivildienstleistung zugrunde zu legen sind, sofern kein Ausschließungsgrund gemäß

Abs. 5 lit. a oder c vorliegt oder das Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft noch andauert."

13. Dem § 71 wird als Abs. 15 und 16 angefügt:

"(15) Auf Sonderurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 49 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(16) Auf Vertragsbedienstete, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Land eingetreten und

2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zum Land gestanden sind, sind die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

14. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 A Nummer 6 wird nach der Wortfolge "Facharbeiter als" die Folge "Elektroinstallateur, " eingefügt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1995: Art. I Z. 5, 6 und 14

2. mit 1. Mai 1995: Art. I Z. 1, 3, 7, 8, 11 bis 13